



Vernehmlassung zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der vorliegenden Vernehmlassung zur Teilrevision des FiLaG 2018 geht es darum, für die zwischen dem Kanton und den Gemeinden ausgehandelten und vom Landrat bereits genehmigten technischen Lösungsvorschläge eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Gesetzesvorlage entspricht unseres Erachtens weitgehend dem mit den Gemeinden ausgehandelten Kompromissvorschlag.

Die SP ist mit den technischen Änderungen und Anpassungen einverstanden, namentlich mit

- der Neuberechnung der Ausstattung (Art. 7);
- dem Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie der horizontalen und vertikalen Finanzierung (Art. 10, 11, 15a);
- dem Einbezug der Verlustscheine der Krankenversicherung in die Soziallasten, Art. 15 Abs. 1 lit. d und Abs. 4a);
- der Übernahme der Kosten des Zivilschutzes durch den Kanton (Art. 21 BSG);
- dem neuen Index für die Kostenberechnung für die Schülerpauschalen und der DaZ-Pauschale (Art. 3 und 16a VBV).

Unter Vorbehalt der nachfolgenden, grundsätzlichen Einwände erachtet es die SP Uri hingegen als *notwendig*, den Demographielastenausgleich in Ziff. 17a Abs. 1 FiLaG dem Konsumentenpreisindex anzupassen (keine „kann“-Formulierung), solange die Gemeinden für die ungedeckten Kosten der Langzeitpflege aufzukommen haben.

Die SP Uri ist allerdings der Ansicht, dass die mit den Gemeinden ausgehandelte Lösung in die falsche Richtung geht und den zukünftigen Herausforderungen nicht gerecht wird. Im Hinblick auf die nächste Berichtsperiode zum FiLa schlägt die SP Uri folgende Anpassungen und Änderungen vor:

1. Die Finanzierung der Pflegekosten steht nicht nur in Uri, sondern in der gesamten Schweiz auf der politischen Traktandenliste. Es gibt unzählige Gutachten darüber, wobei Einigkeit vor allem darüber besteht, dass die Pflegekosten infolge der demographischen Veränderungen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich ansteigen werden (vgl. z.B. den Bericht des Bundesrates zu „Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der

Langzeitpflege“ v. 25.5.2016). Gemäss Art. 25a Ziff. 5 KVG sind die Kantone für die Regelung der Restfinanzierung der Langzeitpflege zuständig.

Der Kanton Uri hat die Kosten der stationären Langzeitpflege den Gemeinden übertragen und sich bisher mit 30% der durchschnittlich pro Pflergetag und Pflegebedarfsstufe zu übernehmenden ungedeckten Pflegekosten daran beteiligt. Diese Beteiligung soll nun gemäss Vernehmlassungsvorlage gestrichen werden.

Die SP Uri stellt fest, dass diese Änderung in die falsche Richtung geht. Die Wohngemeinden werden über kurz oder lang mit der Finanzierung der Pflergerestkosten überfordert sein. Die Urner Gemeinden sind zu klein, sie werden die für die Finanzierung nötigen zusätzlichen Steuermittel je weniger aufzubringen vermögen, je älter die Bevölkerung wird (vgl. dazu „Strategie des Bundes zur Langzeitpflege“ CHSS 1/2019; <https://soziale-sicherheit-chss.ch/artikel/strategie-des-bundes-zur-langzeitpflege/>, 18.11.2019). Die Finanzierung der Langzeitpflege muss über grössere Gebietseinheiten geregelt werden – am besten schweizweit, zumindest aber auf Kantonsebene. Dies erfordert im Kanton Uri einerseits eine Totalrevision des Gesetzes über die Langzeitpflege. Sie bedingt aber auch eine Änderung der Verteilung des Steuersubstrats zwischen Kanton und Gemeinden, welches notwendig sein wird, um die künftigen Kosten sowie allfällig damit verbundene Steuererhöhungen tragen zu können.

Die SP Uri schlägt demnach vor, dass der Kanton Uri die ungedeckten Kosten der Langzeitpflege vollständig übernimmt. Er muss dafür einen höheren Anteil des Steuersubstrats erhalten, so dass die für den Kanton entstehenden Zusatzkosten gedeckt werden können.

Als Folge dieser Systemänderung müsste im FILAG auf den Demographielastenausgleich „Alter“ verzichtet werden. Art. 17a lit. e wäre zu streichen.

2. Statt die Struktur des Finanzausgleichs zu vereinfachen, werden laufend zusätzliche Ausgleichstöpfe geschaffen. So wird der Finanzausgleich immer unübersichtlicher. Es ist zu prüfen, ob die Lasten, welche ausgeglichen werden sollen, auch tatsächlich Mehrkosten verursachen und inwieweit diese von den Gemeinden gesteuert werden können.
 - a. Insbesondere bezüglich des Instruments des Landschaftslastenausgleichs stellt sich die Frage, ob es sich hier wirklich um ausgleichsbefähigende Belastungen handelt. Sind Höhe, Weite und die Gebirgigkeit einer Gemeinde effektiv Faktoren, welche Mehrkosten verursachen? Und wodurch werden diese Mehrkosten verursacht?
 - b. Die „Lasten der Kleinheit“ sollen nicht länger finanziell ausgeglichen werden. Kleine Gemeinden sollten vielmehr Anreize erhalten, sich mit anderen Gemeinden zusammenzuschliessen und so ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

-
3. Der neue Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag der Gemeinden bei finanziellen Schwierigkeiten des Kantons sind einzig als kurzfristige politische Notlösung verständlich. Weder der eine noch der andere sind langfristig als Instrumente des Finanz- und Lastenausgleichs im Sinne von Art. 1 des Gesetzes zweckmässig. Ein andauernder „Globalbilanzausgleich“ hat mit einer Härtefallklausel nichts zu tun und widerspricht dem Grundanliegen einer sinnvollen Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Ob schliesslich der Solidarbeitrag der Gemeinden wirklich zum Tragen kommt, wenn er denn nötig wird, ist mehr als fraglich.

Aus diesem Grund ist, wie oben erwähnt, die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden insbesondere im Bereich der Langzeitpflege zu ändern. Je nach Ergebnis sind dem Kanton auch die zur Erfüllung der zusätzlich von den Gemeinden übernommenen Aufgaben notwendigen Steuererträge zu übertragen. Als Folge könnten sowohl der Globalbilanzausgleich als auch der Solidarbeitrag der Gemeinden wieder gestrichen werden.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Geschäftsleitung der SP Uri

Sylvia Läubli Ziegler
Erstfeld, 20.11.2019